Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 4 (1835)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, Samstag den 14. Wintermonat
No. 46. 1835.

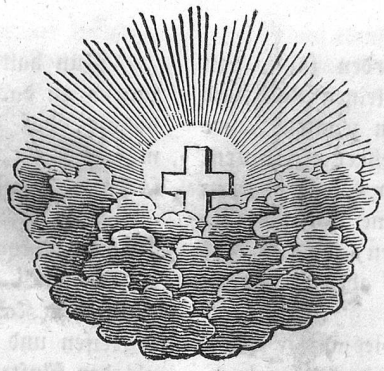

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Eines Mannes Rede
Ist keines Mannes Rede,
Man soll sie billig hören beede.

Aufschrift im Frankfurter Rathssaale.

Professor Melchior Schlumpf
von Steinhausen
an den Großen Rath des Kantons Luzern.
(Schluß.)

IV. Mit dieser Kränkung noch nicht zufrieden, schritt der Kleine Rath, von seiner Mißstimmung hingerissen, zu neuen Maßregeln gegen mich, zu denen er sich nur unter der Voraussetzung berechtigt halten konnte, daß die im amtlichen Berichte enthaltenen Anschuldigungen, gegen die mir noch keine Vertheidigung gegönnt worden ist, alle vollkommen gegründet seien.

Die erste dieser Maaßnahmen war die unterm 11. September abhin dekretirte Abberufung von meinem Wirkungskreise an der hiesigen Lehranstalt, an der ich 14 volle Jahre, also die beste Zeit meines Lebens, mit unermüdeter Anstrengung und redlichem Eifer meine Dienste geleistet habe, die neun ersten Jahre mit einem Gehalte von 1000, die fünf letztern mit einem Gehalte von 1200 Franken.

Der Kleine Rath beruft sich in seiner Schlußnahme auf das Gesetz über das Erziehungs- und öffentliche Schulwesen, dessen §. 52 besagt: „Die Abberufung der Lehrer „geschieht auf gegründete Ursachen hin und in Folge „gehörigen Untersuches auf den Antrag des Erziehungs„raths."

Wenn die seit Erlassung jenes Gesetzes entstandene Verfassung im §. 10 bestimmt, „daß bei Beamteten die „Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen nur durch „richterliches Urtheil erfolge", so liegt es gewiß in ihrem Sinne, daß die Entlassung öffentlicher Lehrer nicht in der Willkühr des Kleinen Raths stehe, sondern in Folge unparteiischer Untersuchung erfolge.

Wie sich's aber um die Unparteilichkeit des Kleinen Raths in meiner Angelegenheit und um die „Gründlichkeit" seiner Anschuldigungen verhalte, haben wir bereits gesehen.

Was die „gehörige Untersuchung" anbetrifft, so wurde gar keine andere angestellt als die gerichtliche, welche aber meine pädagogische Wirksamkeit gar nicht berührte. Das Appellationsgericht hat unterm 28. August l. J. zu Recht erkennt und gesprochen, daß ich hinsichtlich meiner Zuschriften an die Polizeidirektion, die Justiz- und Polizeikommission und den Großen Rath der Verletzung schuldiger Ehrerbietung gegen die Obrigkeit schuldig sei, hingegen hat es mich von allen andern Anschuldigungen frei gesprochen. Ist nun wohl der Umstand, daß ich mich unter den früher berührten Verhältnissen einer etwas heftigen Sprache bediente, um meine Rechte zu wahren, wichtig genug, mich aus meinem bisherigen Wirkungskreise zu verdrängen? Bin ich für dieses Vergehen nicht durch die gerichtliche Sentenz hinlänglich zurechtgewiesen? Ueber die Art und Weise, wie ich die Pflichten meines Amtes erfüllte, sagt das Absetzungsdekret kein Wort, was hoffentlich hinlänglich beweist, daß mir in dieser Beziehung nichts zur Last gelegt werden kann.

Wenn das Absetzungsdekret — meine vorjährige Versetzung, zu welcher der Kleine Rath berechtigt war, berührend — zu verstehen geben will, daß ich für die früher bekleidete Stelle eines Religionslehrers untauglich befunden worden sei, so muß ich bemerken, daß diese Untauglichkeitserklärung, nebstdem daß sie auf unerwiesenen Behauptungen ruht, genau

besehen, auf das Haupt derjenigen Behörden fällt, von denen sie ausgegangen ist — ich meine den Kleinen Rath und den Erziehungsrath, indem diese mich, im zehnten Jahre meiner hiesigen Anstellung, zum Religionslehrer ernannten, drei Jahre ohne irgend eine Rüge an dieser Stelle beließen und vor meiner Versetzung nicht einmal eine Untersuchung über meine amtliche Wirksamkeit anstellten, sondern blos über meine publizistische Thätigkeit, bei der aber auch nicht das geringste Strafbare an Tag kam.

Die vorjährige Versetzung und die diesjährige Abberufung hat also keinen Grund als den Verdacht der hochgeachteten Herren des Kleinen Raths für sich, weßwegen ich verlangen zu dürfen glaube, und zwar mit allem Fug und Recht, daß ich ferners als Professor an der höhern Lehranstalt belassen werde, um so mehr, da gerade jene Stelle noch vakant ist, welche ich 10 volle Jahre versehen habe, und zwar ohne die geringste Klage und zu solcher Zufriedenheit der gesetzlich aufgestellten Aufsichtsbehörde, daß sie mich mit Erfolg um Gehaltserhöhung empfahl.

V. Mit der Verweisung aus dem bisherigen Wirkungskreise noch nicht zufrieden, faßte der Kleine Rath unterm 18. September den Beschluß, „daß ich in Zeit von 8 Tagen den Kanton Luzern verlassen solle."

Bei dieser Schlußnahme ist nicht klar, ob durch sie der erworbene Titel zur Niederlassung in Folge der Abberufung als erloschen, oder ob das Recht der Niederlassungs-Erwerbung in Folge der gerichtlichen Sentenz als verwirkt erklärt werden wolle. In jedem Falle muß ich aber gegen diese Schlußnahme meine Rechte verwahren, indem ich keines Vergehens mich schuldig finde oder überwiesen bin, wegen dessen mir die Niederlassung verweigert werden könnte. Allerdings war der Kleine Rath der Beglaubigung, daß ich solcher Vergehen mich schuldig gemacht habe; er trug daher vor der richterlichen Behörde, welcher es zusteht, über Vergehen zu urtheilen und Strafen zu verhängen, gegen mich auf Landesverweisung an; allein die richterliche Behörde hat nach gehöriger Untersuchung kein Vergehen der Art gefunden.

In dem vom Großen Rathe des Kantons Luzern unterm 17. Christmonat 1834 ratifizirten Konkordate über die Niederlassungsverhältnisse unter Eidgenossen kommt §. 6 die Bestimmung vor:

„Der Niedergelassene kann in seine Heimath gewiesen werden:

a) durch gerichtliches Urtheil;
b) wenn der Niedergelassene unterläßt, zu gehöriger Zeit für Erneuerung seiner Ausweisschriften zu sorgen;
c) wenn er auf gehörige Mahnung hin unterläßt, den schuldigen Beitrag an die Staats- und Gemeindekosten zu leisten;
d) wenn er wegen Armuth dem Aufenthaltsort zur Last fällt;
e) wenn er in den Zustand eines Falliten fällt;"

und sodann §. 7: „Gegen die nicht beitretenden Kantone „behalten sich die konkordirenden Stände unbedingtes Gegen„recht und Konvenienz vor."

Nun haltet sich der Kanton Zug gegenüber dem Kanton Luzern an das Konkordat von 1819, mit der einzigen Ausnahme, daß den betreffenden Gemeinden das verfassungsmäßige Recht, eine Realkaution von circa 500 Franken zu fordern, belassen bleibt.

Wie bei solchen Verhältnissen die Schlußnahme des Kleinen Raths über meine Fortweisung aus dem Kanton Luzern auch nur mit der Beobachtung des Gegenrechts gegen den Kanton Zug bestehen könne, vermag ich nicht zu begreifen und überlasse mich der Hoffnung, es werde dieselbe als der fünfte, meine Rechte tief verletzende Akt der administrativen Behörde von Seite des hohen Großen Raths rückgängig gemacht werden.

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Ich fühle wohl, daß ich an den hohen Großen Rath eine nicht geringe Forderung stelle, wenn ich verlange, daß die administrative Behörde, deren Mitglieder bei der Verhandlung Sitz und Stimme behaupten, angehalten werden möchte, das Unrecht, das mir durch Anordnung der Hausdurchsuchung, durch monatlange Vorenthaltung eines Verbalprozesses, durch Abfassung und Publikation des amtlichen Berichts, durch Verdrängung aus meinem bisherigen Wirkungskreise und durch Fortweisung aus dem Kanton Luzern zugefügt worden ist, auf irgend eine geeignete Weise wieder gut zu machen; allein ich weiß auch, daß es keinen größern Ruhm giebt für einen Staat, als wenn in ihm der Schwächste durch das Recht die Oberhand gewinnen kann über jede Gewalt, und ich hoffe, daß auch die hochgeachteten Herren der administrativen Behörde keinen andern Sieg verlangen werden als den des Rechtes und der Wahrheit.

In Erwartung, den nachgesuchten Schutz meiner Rechte zu finden, und mit der Versicherung, die bisher befolgten und vertheidigten Grundsätze einer wahren Ordnung der Dinge stetsfort befolgen und vertheidigen zu wollen, bitte ich, die Versicherung der schuldigsten Hochachtung zu genehmigen, womit ich die Ehre habe, mich zu nennen,

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren!

Steinhausen, den 27. Oktober 1835.

Ergebenster
Melchior Schlumpf,
Professor.

Beilagen.

1.

Luzern, den 4. Juli 1835.

Professor Melchior Schlumpf an den hohen Großen Rath des Kantons Luzern.

Titl.

Der hochlöbliche Kleine Rath des Kantons Luzern hat mittelst Auszuges aus dem Sitzungsprotokolle vom 27. Juni mir angezeigt, daß Wohlderselbe in meine Klage über Mißbrauch der Amtsgewalt

von Seite der Polizeidirektion bei Anordnung meiner Hausdurchsuchung einzutreten sich nicht im Falle befinde. Am Abende vernahm ich überdies, es habe der Kleine Rath an den Großen Rath einen sehr umständlichen Rapport über das Ergebniß dieser, wie es hieß, zu Handen des Gerichts Muri angestellten Hausdurchsuchung vorgelegt, und der Große Rath habe ihn bereits einer Kommission überwiesen.

Da die Zeit mir nicht gestattet, dem hohen Großen Rathe aktenmäßigen Bericht über das Benehmen der Polizeidirektion zu geben und die Gründe zu entwickeln, aus welchen ich dasselbe für unverträglich halte mit den Garantien des Rechts und der Freiheit, und da mir unmöglich ist, gegen die Beschuldigungen des mir unbekannten Rapports des Kleinen Raths mich zu vertheidigen; so sehe ich mich genöthigt, an die oberste Landesbehörde das Ansuchen zu stellen, Hochwohldieselbe möchte anzuordnen geruhen: daß die mit dem Untersuch meiner Angelegenheit beauftragte Kommission gehalten sei, sowohl meine Beschwerden über das vom Kleinen Rathe gebilligte Verfahren der Polizeidirektion zu vernehmen, als auch den vom Kleinen Rathe vorgelegten Rapport zum Behufe meiner Vertheidigung mir vorzulegen.

Der Große Rath des Kantons Luzern hat vor nicht gar langer Zeit, dem Kleinen Rath gegenüber, den Grundsatz geltend gemacht, daß in einem Freistaate dem Privatmanne, wenn er sich in seinen Rechten von irgend einer Behörde beeinträchtigt glaubt, kein Mittel zu seiner Vertheidigung dürfe entzogen werden. Ich hoffe daher, Hochgeachtete Herren! Sie werden in mein Begehren einzutreten geruhen.

Es ist ein solches Eintreten selbst im Interesse des Kleinen Raths, welcher gewiß auch den fernsten Schein, als hätte er durch Entziehung der Vertheidigungsmittel den Sieg errungen, zu vermeiden suchen muß. Wenn dieser Kleine Rath es geduldig ertrug, als Dr. Troxler, bei Abweisung seines bekannten Begehrens in öffentlicher Druckschrift gegen die „Schlangenwindungen der „Luzernerischen Regimentsrabulistik“ klagend, unter anderm noch Herberem auch behauptete: „Diese Regierung tritt „das Heiligste, was der Mensch hat, Freiheit, Recht und „Ehre, mit vermessenen Füßen“; so wird Wohlderselbe mir nicht verwehren wollen, wenn ich bitte, der hohe Große Rath möchte vor der Entscheidung meine Vertheidigung gegen die schweren Klagen, die man gegen mich führen zu können glaubt, anzuhören geruhen.

Mit der Bitte, die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu genehmigen, habe ich die Ehre ꝛc.

2.

Erklärung, ans Protokoll der hochlöbl. Justiz- und Polizeikommission diktirt den 3. Juli 1835.

„In meinem Schreiben an die hochlöbl. Justiz- und Polizeikommission, datirt vom 1. Juli 1835, habe ich erklärt, daß ich gegen die Einregistrirung des fraglichen Briefes so lange protestiren müße, bis ich überzeugt sei, daß derselbe wirklich unter den bei mir in Beschlag genommenen Schriften sich befunden habe. Was mich veranlaßt hatte zu zweifeln, bestand darin, weil ich mich bestimmt erinnerte, daß bei der nähern Ausscheidung meiner Schriften unterm 1. Juni mir kein solcher Brief zu Gesicht gekommen ist, und weil ich seither vernommen hatte, daß ein solches Schreiben anderwärts schon vor der Beschlagnahme sei vorgewiesen worden, und endlich vorzüglich, weil eine hochlöbl. Behörde mir so lange keine Kenntniß von dem aufgefundenen Briefe gegeben hatte. Da nun aber aus dem mir vorgelesenen Verbalprozesse hervorgeht, daß sich der fragliche Brief unmittelbar nach der nähern Ausscheidung meiner Schriften auf dem Boden vorgefunden habe; so kann ich nun nicht mehr an die Möglichkeit einer Einschmuggelung denken, und da mir nicht möglich gewesen, über den Inhalt und über die Zeit der Vorweisung eines ebenfalls an mich adressirten, auf einem Oktavblättchen geschriebenen Briefes mich des Nähern zu besprechen, so muß ich voraussetzen, daß in der mir gemachten Anzeige von einem andern Briefe die Rede gewesen sei; weßwegen ich also nichts dagegen einzuwenden habe, wenn dieser Brief, nach Angabe der mir bisher unbekannten Art und Weise seiner Auffindung, in das Verzeichniß nachträglich einregistrirt wird.“

3.

Statuten des katholischen Vereins.

„Stehet fest in einem Geiste, eines Sinnes mitkämpfend für den Glauben des Evangeliums, und lasset euch in keinem Stücke abschrecken durch die Widersacher, welches ihnen Anzeige des Verderbens, euch aber des Heiles ist; und das von Gott.“

Phil. I.

§. 1.

Der Zweck dieses Vereines ist innigere Verbindung katholischer Schweizer, um einerseits die Werke der Finsterniß mit dem Lichte der Wahrheit zu beleuchten, kränkende Angriffe gegen das freie kath. Glaubensbekenntniß, gegen die Lehren und Institutionen der heil. Kirche überhaupt, und insbesondere gegen die Ehre und pflichtmäßige Wirksamkeit ihrer Mitglieder auf gesetzliche Weise zu vindiziren; und anderseits, um durch bessere Benutzung der Oeffentlichkeit, durch Unterstützung kath. Missionen und Institute, durch Verbreitung guter Schriften u. s. w. auch thätiger zur Erweckung und Belebung des kath. Sinnes und Wandels mitzuwirken.

§. 2.

Der Verein besteht aus einer Hauptdirektion, einem Rathe, und aus freien Mitgliedern.

§. 3.

Die Hauptdirektion, aus 7 Mitgliedern bestehend, wird immer auf zwei Jahre gewählt; im Anfange von den 20 ersten Mitgliedern des Vereins, in der Folge stets vom Rathe.

§. 4.

a) Diese Hauptdirektion ernennt jährlich aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar, einen Pfleger, 2 Direktoren und 2 Suppleanten, und bestimmt durch ein, vom Rathe zu genehmigendes, Reglement die Geschäftsordnung, die Befugnisse und Pflichten jedes einzelnen Mitgliedes.

b) Sie versammelt sich ordentlich alle Vierteljahre, und außerordentlich so oft, als es der Präsident oder zwei Mitglieder verlangen.

c) Sie ordnet besondere Kreise an, in welchen ein von ihr aufzustellender Korrespondent und zwei von den Kreismitgliedern zu erwählende Assistenten die Kreisdirektion bilden, die nach einem eignen Reglemente die Geschäfte unter sich vertheilet.

§. 5.

Alle Kreisdirektionen insgesammt bilden den Rath des Vereins.

§. 6.

a) Dieser Rath nimmt jährlich Rechenschaft von der Hauptdirektion über ihre Geschäftsführung, und läßt auch ihre Rechnungen durch eine eigene Kommission untersuchen.

b) Er bevollmächtigt durch Mehrheit der schriftlichen Vota die Hauptdirektion zu solchen Unternehmungen, deren Ausführung eine Steigerung der ordentlichen Geldbeiträge erheischen würde.

c) Er entscheidet ebenfalls durch Mehrheit der schriftlichen Vota, ob ein Unternehmen Statt finden soll oder nicht, bei welchem 2 oder mehrere Mitglieder der Hauptdirektion an ihn appelliren.

§. 7.

Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht durch die Kreisdirektionen, oder, wo noch keine solche aufgestellt sind, durch die Hauptdirektion.

§. 8.

Jedes Mitglied des Vereines zahlt, so lange es am Vereine Antheil nehmen will, halbjährlich an die Kasse einen ordentlichen Beitrag von drei Franken, der in außerordentlichen Fällen durch den Rath gesteigert werden kann, jedoch so, daß die Summe sämmtlicher Beiträge eines Mitgliedes im ganzen Jahre nie 12 Fr. übersteigen darf.

§. 9.

Wer mit größern oder kleinern Gaben den Verein unterstützen will, ohne als ordentliches Mitglied ihm beizutreten, wird mit Dankbarkeit als Wohlthäter desselben angesehen werden.

§. 10.

Jedes Mitglied ist berechtiget, solche Thatsachen, welche entweder die Lehren und Institutionen der katholischen Kirche oder die Ehre und die amtliche Wirksamkeit ihrer Mitglieder gefährden, der Hauptdirektion zu verzeigen und zu fordern, daß sie dieselben auf gesetzlichem Wege und auf Kosten des Vereins vindizire; und jedes Mitglied ist auch ersucht, allfällige Vorschläge zur Erreichung des Gesellschaftszweckes an die Hauptdirektion einzureichen.

§. 11.

Will sich die Hauptdirektion darüber nicht einlassen, so hat sie, falls das Mitglied nach Mittheilung der Gegengründe auf seiner Forderung besteht, die Sache dem Rathe zur Entscheidung vorzulegen.

§. 12.

Alle Mitglieder des Vereines sind, als solche, gleichen Rechtes, und die Minorität hat sich, den im §. 6. lit. c. vorgesehenen Fall ausgenommen, immerhin der Majorität zu unterwerfen.

§. 13.

Jedes Mitglied soll der übrigen im täglichen Gebete eingedenk sein, und beim Absterben eines Mitgliedes soll die Hauptdirektion für dasselbe 3 hl. Messen lesen und seinen Hintritt den übrigen bekannt werden lassen.

§. 14.

Die einmal erlegten Geldbeiträge können in keinem Falle zurückbegehrt werden und sollen, falls die Zahl der Mitglieder unter 5 hinabsinket, ad pias causas verwendet werden.

§. 15.

Gegenwärtige Statuten bleiben in Kraft, bis die Mehrheit der Mitglieder über eine Abänderung derselben im Ganzen oder im Einzelnen übereinstimmt.

Nachwort an Herrn Staatsrath Steiger.

Sie haben, wie uns der Eidgenosse No. 88 versichert, in der Sitzung des Großen Raths vom 29. Oktober, als eine Kommission zur Untersuchung meiner Beschwerdeschrift niedergesetzt wurde, zu bemerken geruht: „es werde jeder Kommission leicht wer„den, aufzufinden, daß Herr Schlumpf, der hier ganz „unschuldig sich darstellen wolle, eigentlich nichts an„deres in seiner Zuschrift gesagt habe, als angewandt „den alten jesuitischen Grundsatz: *si fecisti, nega;* — „hast du es gethan, läugne es keck nur weg.“

Die von Ihnen angeführte „prima regula juris“, welche übrigens einige hundert Jahre vor den Jesuiten bekannt war, fußet sich auf den Grundsatz, daß vor dem Richterstuhle die Behauptungen des Klägers nichts, die Beweise aber Alles gelten. Von diesem Grundsatze ist im praktischen Leben eine zweifache Anwendung möglich, nämlich sowohl eine richtige und gute, als eine verkehrte und schlechte.

Sie werden erlauben, daß ich die Sache mit Beispielen erläutere. Wenn Jemand von einem Freunde, von dem er Geld ohne Ausstellung einer Handschrift aufgenommen, — oder von einem gutmüthigen Gläubiger, dem er für einen Verwandten nur

mündlich gut gesprochen, nach der Hand den Beweis fordern wollte, so wäre dies nach meiner Ansicht eine verkehrte und schlechte Anwendung des obbenannten Grundsatzes. Wenn aber ein an seiner Ehre Angegriffener von denen, welche ihn angreifen, den Beweis für die vorgebrachten Anschuldigungen fordert, so ist diese Anwendung nicht zu tadeln; und in einem Staate, wo der Angreifende, wer er immer sei, nicht angehalten würde, seine Behauptung entweder zu beweisen oder zurückzunehmen, wäre für die Ehre, die köstlicher ist als Geld und Gut, keine Garantie vorhanden. Ich möchte Sie demnach, Hochgeachteter Herr, eingeladen haben, auf die Beweisleistung bedacht zu sein; denn Anderes hilft hier nichts.

Luzern, den 4. November 1835.

Melchior Schlumpf
von Steinhausen.

Antwort der katholischen Orte der Eidgenossenschaft, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug auf unser getreuen, lieben, alten Eidgenossen der vier Städte Zürich, Bern, Basel, und Schaffhausen Vortrag, so sie in jedem derselben Orte gethan im November 1585.

(Fortsetzung).

Hinsichtlich euerer Entschuldigung wegen der Anklage und des Verdachtes, daß man um Religionssachen Niemanden weder Pflichttreue noch Eid zu halten schuldig sei, glauben wir nicht, daß ihr derlei von uns oder den Unserigen gehört haben werdet; weshalb wir auch nicht weiters darüber zu antworten haben, es wäre denn, daß man erklärte, was und wen man damit meinte. Weil aber diese euere Anzeige auch das von euch früher erwähnte Mißtrauen berühren könnte, so sprechen wir nochmals unsere Ueberzeugung aus, zu dergleichen Mißtrauen keine Ursache gegeben zu haben; zudem wir nicht allein hierüber von Anfang an, sondern auch auf den Tagen und sonst mehrmals Beweise unseres aufrechten Gemüthes gegeben, und daß wir Bünde, Landfrieden und Verträge, so wie überhaupt alle schuldigen Pflichten, wie es redlichen Leuten und ehrlichen Eidgenossen zusteht, gegen alle jene, die dies auch gegen uns thun, zu halten und zu erfüllen gesinnt zu sein, erläutert und erklärt haben.

Wie aber bei Ausübung mehr als Einer Religion gemeinsamer Friede wohl bestehen und gut erhalten werden möge (wie ihr meinet, daß dies wohl geschehen könne), möget ihr aus dem Zustand und Wesen der fremden Nationen in Europa (um des Einheimischen zu geschweigen) selbst urtheilen und das Widerspiel finden, wie zum Theil weiter gehört werden wird.

Ihr wendet dann vor, der Glaube sei eine freie und theure Gabe Gottes, der den Menschen durch den heiligen Geist eingegossen, nicht aber durch Zwang oder Macht eini-

ger Potentaten, Geistlicher oder Weltlicher, gegeben werde, noch die Gewissen mit Krieg, Wehr oder Waffen, mögen bezwungen werden, und daß ihr (wie ihr im 15. Art. meldet) nicht gesinnet seid, Jemanden wegen der Religion zu ächten oder zu verfolgen.

Darauf ist unsere Antwort: Wir bekennen zwar, g. l. a. E., daß der Glaube eine freie Gabe Gottes und ein Licht sei, welches den Menschen erleuchtet, daß er alles fest glaubt, was die heil. Kirche Gottes lehret und vorträgt. Es bedarf aber hiezu noch anderer Mittel, die auch gebraucht werden müßen, nemlich daß man den Menschen im Glauben unterrichte, nach dem Befehl Christi; wie er es denn seinen Aposteln befohlen, in alle Welt zu gehen, zu predigen und zu lehren; desgleichen als er den heil. Paulus bekehrt und berufen, hat er ihn zum Priester Ananias gewiesen, der ihm sagen würde, was er thun sollte. Denn alle jene, welche sich selbst einen andern als den katholischen Glauben eingebildet, haben sich selbst beredet, sie seien vom heil. Geist erleuchtet. Wir aber glauben, das sei vom Satan hergekommen. Denn der heil. Geist ist die Quelle und Fülle aller Gnaden, der nicht irren kann; nun aber findet sichs, daß solche Leute schwärmerische Geister sind, indem sie ihren Glauben mehr als einmal verändert, heute etwas morgens etwas anderes glauben, lehren und predigen, wovon wir nur zu viele Beispiele haben; auch wird dies durch ihre Bücher und Schriften bestätigt.

Und obgleich der Glaube eine freie Gabe Gottes ist, so soll nichtsdestoweniger nicht einem jeden frei gelassen sein, zu glauben, was und wie er will. Hievon sind viele Beispiele, daß auch zu den Zeiten der Kaiser Konstantin, Theodosius und Karls des Großen die Freistellung des Glaubens nicht zugelassen worden. Dazu lehrt uns der heil. Augustin, daß die Gewalt der Obrigkeit wider die Ketzer soll gebraucht werden; und es nimmt uns Wunder, worauf ihr solche Worte deutet. Denn wenn ihr meinet, daß man jedem seinen Glauben frei stellen solle, so solltet ihr selbst bei euch billig finden, die Bisthümer, Klöster, Kirchen und Stiftungen, deren ordentliche und der Besitzung fähige Sukzessoren noch vorhanden sind, denselben wieder zurückzuerstatten, und kraft solcher, von euch selbst angeführten Freistellung ihnen die Niessung und den Gebrauch ihres alten Herkommens, hergebrachten Glaubens und Besitzung nach Meinung und Willen der Stifter zu lassen und zu gestatten.

Zum Dritten, wenn ihr die Freistellung des Glaubens recht findet und gutheißet, warum gestattet ihr denn auch unsern Priestern nicht, bei euch unsern Glauben auszuüben, und wenn ihr, wie ihr euch anbietet, der Religion wegen weder Jemanden zu ächten noch zu verfolgen gesinnt seid, warum strafet ihr die Euerigen so hart, wenn ihr erfahret, daß sie unseres Glaubens sich annehmen oder wenigstens in unsere Kirchen kommen und den Gottesdienst mit uns verrichten; und warum werden die Euerigen oder die, so unter euerer Obrigkeit gesessen, wenn man spürt, daß etwa einer durch göttliche Eingebung und Ermahnung seines Gewissens sich zu unserm Glauben neigt oder denselben befördert und begünstigt, für Verräther des Vaterlandes verschreit und verfolgt? Wolltet aber ihr uns dagegen vorwerfen, warum wir bei uns euere Predikanten nicht auch ihr Predigtamt verrichten lassen; da wollen wir euch erinnert haben, daß ihr uns solches nicht zumuthen könnet, da wir im Glauben nicht von euch, sondern ihr von uns getreten, deshalb wir auch nicht schuldig sind, dem neuen Platz zu geben, sondern billig ist, daß man sich mehr nach dem alten neigen soll, zudem daß wir eine solche Freistellung weder begehren noch zulassen.

In gemeldetem 21. Artikel erläutert ihr einige Besonderheiten, welche in euerer Glaubens-Konfession gehalten und geglaubt werden, nämlich wie man das heilige Vater Unser bete, die zwölf Artikel unseres wahren christlichen Glaubens bekenne und die heiligen zehn Gebote vollkommen lehre, mit weiterm Inhalt und Ausführung ꝛc. Dabei bemerket ihr auch letztlich, daß, wiewohl in dem äußerlichen Gottesdienst in der Christenheit etwas Aenderungen und Ungleichheit seien, also daß ein Theil auf die, der andere auf eine andere Weise besser daran zu sein glaubt, man doch in den Hauptpunkten, auf denen der christliche Glaube gebaut sei, zusammenstimme, als da wir glauben an einen einigen Gott und Seinen einigen Sohn.

Hierauf antworten wir: Obgleich ihr wohl das Vater Unser betet, die zwölf Artikel des christlichen Glaubens bekennet und die zehn Gebote bei euch gelehrt werden, so haben doch euere Lehrer in dem Allem, nicht allein in dem Verstande, sondern auch in dem Buchstaben, nicht wenig verändert, dazu und davon gethan, hiemit euch auch hierin von uns, auch von euern und unsern Voreltern abgesöndert. Was aber ihr hernach von euern Glaubens-Artikeln weitläufiger meldet und erzählet, lassen wir der Kürze wegen in seinem Werth bleiben, sagen aber, daß solches Luther und noch bei Tage viele andere mehr geglaubt, die ihr gleich sowohl als wir verwerfet, wie dann euere Bücher, die ihr oder euere Lehrer wider sie geschrieben, davon Zeugniß geben. Dieser Glaube aber mag für sich selbst allein uns zum Heil und zur Rechtfertigung nicht genug sein, sondern es muß ein ganzer und vollkommener Glaube sein, in welchem Alles begriffen und fest geglaubt wird, was uns Gott und die heilige römisch-katholische Kirche zu glauben befiehlt, darum dann den Begehrenden an nothdürftigem Unterricht nicht mangeln wird. Weil aber diese Materie hierin nach Nothdurft zu erklären zu weitläufig wäre, wollen wir allein einige wenige Artikel oder Punkte erzählen, in welchen ihr bei weitem mit uns nicht übereinkommet (deren doch un-

zählbar viele sind), und nämlich von den heiligen Sakramenten, die ihr ganz keineswegs haltet noch glaubet, wie die heilige katholische Kirche, desgleichen die Rechtfertigung, die Fürbitte der lieben Heiligen, den Ablaß, das Fegfeuer, ferner das Verdienst Christi, unseres einigen Heilandes, auch die Mitwirkung des Menschen freien Willens und die guten Werke, wie dann in dem Artikel über die guten Werke hievon weitläufiger gemeldet worden, sammt anderm mehr ꝛc., — welches alles Hauptpunkte und Artikel unseres Glaubens sind, welche auch wir alle glauben und bekennen müssen, indem unser Glaube nicht so gegründet ist, Eines zu glauben und das Andere nicht, sondern darin beruhet, daß wir durchaus alle Artikel, welche von Gott und Seiner Kirche geboten sind, glauben, oder das Uebrige, was wir doch glauben, ist uns zu der Seligkeit unnütz, nach den Worten des heiligen Athanasius ꝛc.

Da also ihr oder euere Lehrer solche vorgemeldete Stücke und deren noch viel mehrere zum Theil verwerfet, zum Theil aber viel anders ausleget und davon haltet, als wir; so kann es nicht sein, daß wir in den Hauptstücken zusammen kommen oder übereinstimmen.

(Fortsetzung folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Graubünden. Am 10. Okt. vollendete in Ilanz Hr. Balthasar von Kastelberg, katholischer Bürger allda, seine 88jährige bedeutungsvolle Laufbahn. Nachdem er auf der Universität zu Basel mit Auszeichnung sich zu seinem Berufe gebildet, wurde er 1770 von der protestantischen Synode Bündens als Mitglied aufgenommen und diente durch 15 Jahre abwechselnd an verschiedenen Orten als Pfarrer. Im J. 1789 ward er von der Stadtgemeinde Ilanz als Antistes und Pfarrer verlangt, und behauptete in dieser Stellung während 40 Jahren den ungetheilten Beifall eines gelehrten, frommen und liebevollen Mannes. Im J. 1808 erhob ihn das allgemeine Zutrauen der zu Thusis versammelten Synode zum Dekan des grauen Bundes und folglich zum alternativen Präsidenten oder Moderatoren der gesammten protestantischen Geistlichkeit Graubündens. Im J. 1825 sprach er öffentlich seine Ueberzeugungen aus, nach denen er über dreißig Jahre unter beständigen Herzensunruhen und mit unersättlichem Durste nach Wahrheit gerungen, und sich solchermaßen durch die Kantischen Irrsale und alle nach einander aufgeführten Lehrgebäude der Zeit ohne Befriedigung muthvoll durchgearbeitet hatte. Die Allmacht der göttlichen Gnade vollendete ihr Werk an ihm in einer tödtlichen Krankheit. Von dieser genesend ließ er seinen Pfarrkindern öffentlichen Dank abstatten für die ihm bisher erwiesene Liebe und zugleich seinen Rücktritt zur Mutter aller Rechtgläubigen, der katholischen Kirche, verkünden. Zugleich nahm er durch ein öffentliches Schreiben Abschied von der protestantischen Synode und legte darin kurz, bündig und liebevoll die Gründe vor, die ungeachtet des Verlustes seiner Pfründe und unzählbarer anderer Aufopferungen, die einem Menschenherzen schwer fallen können, ihn unter unwiederbringlichem Verlust seiner Seele genöthigt hatten, den Rücktritt zum alten Glauben nicht länger aufzuschieben. Jetzt war sein Forschungsgeist befriedigt und sein gefühlvolles Herz hatte den Ruhepunkt gefunden, insoweit er hienieden dem Pilger erreichbar ist. Der muthige Kämpfer widmete jetzt in stiller Einsamkeit die ihm noch gegönnten Augenblicke seines ehrwürdigen Alters ganz Gott und dem Heil seiner Seele. Seine Liebe zu Jesus erglühte durch vielfältige Prüfungen und ward nicht wenig zum Dulden gekräftigt durch ein herzliches, wahre Vaterliebe athmendes Trostschreiben seines sichtbaren Statthalters auf Erden, des Papstes Leo X. Welch ein schönes Schauspiel für Engel und Menschen sein seliger Hintritt müße gewesen sein, deuten uns folgende wenige Zeilen eines schuldlosen Kindes an den hochw. Pater Salesius Brunner, apostolischen Missionär.

Hochehrwürdiger Pater!

Gestern starb unser liebe Großvater und Morgen wird in Sevis seine Leiche beerdigt. Seit Ihrer Abreise bereitete er sich allzeit auf seinen letzten Augenblick vor. Er war, wie vorher immer, ganz ruhig, zufrieden und in den hl. Willen Gottes ergeben. Er seufzte nur nach Jesus und fürchtete sich gar nicht vor dem Tode. Sehr oft während seiner Krankheit hörte man ihn rufen: „O ich bin zufrieden; Gott ist mit mir; ich will nichts als Gott; Gott verläßt mich nicht, er kann mich nicht verlassen; ihn zu lieben ist meine einzige Begierde“, dann wieder: „O gegrüßt seist du Maria, voll der Gnaden.... Mutter Gottes, bitt für uns arme Sünder!“ Seine Begierde, den Heiland zu empfangen, war so groß, daß er die Ankunft des Herrn Pfarrers von Sevis kaum erwarten konnte, der am Freitage in unserer Kapelle das heil. Meßopfer verrichtete, ihn nochmals Beicht hörte und ihm darauf, als am Vorabend seines Sterblagers, das Geheimniß der Liebe reichte, welches unser liebe Heiland am Vorabende Seines Leidens in Seinem Fleische und Blute für uns eingesetzt hat. Er war dabei so getröstet, daß es schien, er müsse schon anfangen, etwas von den Freuden des Himmels zu genießen. Mit inbrünstiger Andacht empfieng er auch das Sakrament der letzten Oelung und verlangte, daß man ihm auch die Ablässe der heil. Kirche ertheilen möchte. Gegen Abend rief er uns Alle zu sich, uns für die ihm erwiesene Liebe zu danken und von uns auf immer Abschied zu nehmen. Diese seine letzten Worte waren, wie die meisten Worte seines Lebens, Worte der Liebe, die er mit dem heil. Johannes aus dem göttlichen Herzen Jesu geschöpft hatte. Sein eindringliches Anhalten, wir sollen ja doch nicht unterlassen, Gott für ihn zu bitten und auch nach seinem Tode unsere hülfreiche Liebe ihm nicht versagen, giebt mir die dringende Bitte ein an Sie, hochehrwürd. Pater, Sie möchten doch im heil. Gebete und ganz besonders am Altare jedes Mal

seiner gedenken *). Empfehlen Sie auch die Seele unseres lieben Großvaters allen Frommen, welche Sie kennen, und besonders allen Ihren bekannten Priestern, daß sie doch im heiligen Meßopfer seiner gedenken wollen. Gott wird ihnen diese Barmherzigkeit gewiß nicht unbelohnt lassen. Er, der im Leben nicht die geringste Gefälligkeit unbelohnt ließ, wird gewiß eine solche Liebe, wenn er vor dem Angesichte Gottes ist, nicht ohne Vergeltung lassen. Da ich selber durch mein schwaches Gebet Gleiches mit Gleichem zu erwiedern nicht im Stande wäre, so verpflichte ich mich wenigstens, meinen zwei Brüdern in Rom, wenn sie einst das Glück haben, am Altare zu stehen, diese Pflicht der Erkenntlichkeit ans Herz zu legen. So wenig an zeitlicher Habe wir von unserm Großvater empfangen, so können wir ihm doch nie genug dankbar sein, weil er uns zu einem Erbe verholfen, welches über Silber und Gold ist. Gott hat ihn zum wahren Glauben geführt, und so sind durch die nämliche Barmherzigkeit Gottes auch unsere Eltern und wir Geschwister zu eben diesem Glücke gelangt. O gedenken Sie doch auch meiner und aller der Meinigen im heiligen Gebete, hochehrwürd. Pater! damit wir dieses große Glück immer besser erkennen und es so benutzen, daß wir einst unter der kleinen Anzahl der Kinder Gottes erfunden werden, und unsern lieben Großvater in einem bessern Lande wieder antreffen, wo es keine Trennung mehr giebt.

Mit tiefster Ehrerbietung unterschreibt

Ilanz, den 11. Oktober 1835.

Elisabeth v. Kastelberg.

Luzern. Am 4. November mußte Herr Kaplan Renggli von Entlebuch vor dem Appellationsgerichte erscheinen, beklagt, im Mai eine Weibsperson mißhandelt zu haben. Das Bezirksgericht hatte ihn losgesprochen; auch das Appellationsgericht sprach ihn bei mangelndem Beweis von der Anklage frei, verfällte ihn aber doch in alle Prozeßkosten, „weil er mit der Weibsperson Anstände gehabt und sie roh behandelt habe.“ Das mag den Anklägern gegen die Geistlichkeit wieder frischerdings Muth machen.

— Auf bestimmten Befehl des heil. Vaters verläßt der apostolische Nuntius ab Angelis die Stadt Luzern; der Sitz der apost. Nuntiatur wird nach Schwyz übertragen.

Aargau. Folgende Verwahrung ist am 7. Wintermonat gegen die beschlossene Eidesleistung der katholischen Geistlichen dem Großen Rathe von 12 Mitgliedern desselben zu Protokoll gegeben worden:

„Da nach der Ansicht der Unterzeichneten in dem „unterm 6. Wintermonat 1835 vom Großen Rathe des „Kantons Aargau erlassenen Gesetze über die Eidesleistung „der katholischen Geistlichen der Grundsatz geltend gemacht „wird, daß es in der Befugniß der Staatsbehörde liege, „den katholischen Geistlichen die Vollmacht, in einem be„stimmten Kreise seelsorgliche Verrichtungen vorzunehmen, „von sich aus und ohne Zustimmung der bischöflichen Be„hörde zu ertheilen und wieder zurück zu ziehen; da ferners „den katholischen Geistlichen nicht, wie im Kanton Bern, „gestattet werden will, bei der Eidesleistung zur Beruhigung „des Gewissens einen Vorbehalt ihres frühern auf die „Gesetze der katholischen Kirche in die Hand des hochwür„digsten Bischofs abgelegten Eides zu machen; und da „endlich dessen ungeachtet für die den Eid verweigernden „Geistlichen positive Strafen festgesetzt sind: — so sehen sie „sich im Falle, zu Protokoll zu erklären, daß sie zu die„sem Gesetze nicht gestimmt haben, und daß sie „gegen alle daraus hervorgehenden Folgen sich „verwahren.“

Aarau, den 6. Wintermonat 1835.

Heinrich Füglistaler von Lieli.
Fr. Rohner von Schneisingen.
Leonz Strebel von Weisenbach.
Jos. Voser von Neuenhof.
Mathias Meyer von Villmergen.
Joh. Leonz Müller von Bünzen.
Joh. Bapt. Baur, Dr. M. in Muri.
Jos. Kaufmann von Alikon.
Jakob Leonz Wohler von Wohlen.
J. Wuhrmann von Bünzen.
Hagenbuch, Gmdamm. von Lunkhofen.
Jos. Wolflisberg von Dietwyl.

Diese Verwahrung ist im Großen Rathe vorgelesen und ohne Widerrede zu Protokoll genommen worden. Wir sehen dieselbe als ein Aktenstück von großer Wichtigkeit an. Es bezeugt uns nämlich, daß durch das Gesetz über die Eidesleistung der Geistlichen der Grundsatz geltend gemacht werde, daß es in den Befugnissen weltlicher Behörden liege, Geistlichen die Vollmacht zur Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Kreise zu ertheilen und auch wieder zurückzuziehen, also Pfarrer ein- und abzusetzen, und zwar dieses Alles ohne Zustimmung der bischöflichen Behörde. Was muß wohl die Folge eines solchen Gesetzes sein? Daß wir bald an allen Pfarreien des katholischen Aargaus lauter Regierungsgeistliche haben, ohne Sendung, ohne kirchliche Vollmacht, wie es wirklich in Kirchdorf der Fall ist; Geistliche, die keine gottesdienstliche Handlung gültig verrichten, keine Sakramente gültig spenden, keine Absolution gültig ertheilen können. Bald dürften wir zum Hohne unserer Verfassung um die katholische Religion und den katholischen Gottesdienst gebracht sein. — Wir tief gebückte und schwer bedrängte Katholiken des Aargaus möchten nun im Angesichte aller Katholiken der Eidgenossenschaft unsere Geistlichen fragen: Könnet ihr einen Eid schwören, worin ihr der kirchlichen Sendung, also der Kirche selbst, abschwöret, abgesehen davon, daß ihr dadurch zugleich die vom Bischofe und dem Papste verdammten Badener-Artikel beschwöret, weil sie die Regierung als Gesetz-Norm in kirchlichen Dingen angeordnet hat und zu handhaben entschlossen ist? — Unsern hochwürdigsten Bischof möchten wir fragen: Können Sie wohl erlau-

*) Wir hoffen, auch unsere Leser werden diese Bitte beherzigen.

ben, daß Ihre Geistlichkeit einen solchen Eid schwört, wodurch die letzte Schanze den Feinden der Kirche überliefert, und wir unter Ihrer Regierung und Leitung gegen unsern Willen um den katholischen Gottesdienst gebracht und mit unsern Nachkommen zur Kirche hinausgeschickt werden??

— Am 4. d. verlas Hr. Bruggisser im Gr. Rath einen Vorschlag, künftig den Geistlichen vierteljährlich ihre Besoldung, statt in Naturalien, in Geld durch den Staat zu entrichten. Hiebei sollen die Geistlichen in folgende Klassen eingetheilt werden: 1) Geistig Todte, ohne Talent und Bildung, Handwerker mit Zunftstolz, die da glauben, wenn man sie angreife, so sei Gott selbst angegriffen, dessen Augäpfel sie seien. 2) Engherzige, nicht ohne Talent und Bildung, die aber einen kleinen Kreis des Denkens für sich abgeschlossen hätten, und sanft ausruhen auf dem Bette der Orthodoxie. 3) Praktische und theoretische Atheisten, oft mit Talenten und Kenntnissen, aber ohne religiöse Bildung, gleichgültig gegen Religion und Kirche. 4) Wackere Geistliche, beseelt vom Sinne unsers göttlichen Religionsstifters, die sich nach Umstaltung unserer Verhältnisse auch im Religiösen sehnen, eben solche, die man für den Aargau wünsche. Der Druck des Berichtes und die Annahme des Gesetzesvorschlages wurde beschlossen, so daß vom 1. Jenner 1836 an die Besoldung der Geistlichen von der Laune der Regierung abhängen soll. Fragt man, wie dem Gr. Rathe das Recht zustehe, der Kirche geradezu ihr Eigenthum zu nehmen, und davon einen beliebigen Nothpfennig den Geistlichen herauszugeben, so findet man dies Recht etwa in der Souveränität des Gr. Rathes, welcher sich zu Allem befugt glauben mag; die Kirchenobern werden auch hier ihre Pflicht wahrnehmen.

Preußen. Um dem überhandnehmenden Unglauben und dem dadurch bedingten Verfall des Reiches entgegenzuarbeiten, hatte die preußische Regierung die separirten Versammlungen der Pietisten, bei denen sich am meisten positiver Glaube fand, in Schutz zu nehmen angefangen. Nun aber erschrickt die Regierung selbst wieder vor denselben; es werden Beschuldigungen gegen dieselben laut, ähnlich denen, die unter den römischen Kaisern den ersten Christen gemacht wurden.

Belgien. Die katholische Universität, welche belgische Bischöfe errichtet, zu Mecheln eröffnet und der heil. Vater genehmigt hat, ist nun in die von Alters her berühmte Universitätsstadt Löwen übertragen. Löwen wünschte sehr, diese Universität zu erhalten, und ließ sich einige Opfer nicht reuen. Die Freudenbotschaft von dem Abschluß der Unterhandlungen mit den Bischöfen wurde zu Löwen mit Glockenspiel verkündet. Sobald die liberale Partei sich von dem Gelingen dieser neuen wichtigen Stiftung überzeugt hatte, säumte sie nicht, gründete eine liberale Universität und verlegte sie nach Brüssel. Es mangelte ihnen nicht an Subskriptionen, noch weniger an Professoren, wohl aber an — Schülern. Aller angewendeten Mittel und Lobpreisungen ungeachtet zählte diese liberale Universität letztes Jahr nicht mehr als sechs Schüler. Wenn Lehrfreiheit bestünde, würde man ein ähnliches Verhältniß überall sehen.

Wien, den 6. August. Der hochw. Herr Bischof von Augsburg, Ritter Ignaz von Riegg, und der hochw. Herr Abt des daselbst neu errichteten Benediktinerstifts, Barnabas Huber, sind von ihrer Reise durch die deutschen Provinzen des österreichischen Staates wieder in Augsburg eingetroffen, welche Reise sie in der Absicht unternommen hatten, um nach dem Wunsche Sr. Majestät des Königs von Baiern aus den hierländischen Stiften des Ordens Männer zu gewinnen, welche einstweilen die Lehrämter an der dem Orden übergebenen Lyzealanstalt in Augsburg versehen sollen. Der Zweck dieser Bemühung ist ihnen vollständig gelungen; über zwanzig würdige, wissenschaftlich gebildete, zum Theil ausgezeichnete Mitglieder der österreichischen Stifte sind dem ehrenvollen Rufe gefolgt. — Wenn es einerseits den Vorstehern der Stifte zur Ehre gereicht, daß sie, die Bestimmung ihres Ordens erkennend, und, ihr getreu, zu jenem ausgezeichneten Bewerben hülfreiche Hand boten, so macht es andererseits dem Orden selbst Ehre, einmal daß er eine solche Anzahl befähigter, gelehrter Männer disponibel hatte, dann daß sich das Urtheil eines so hochgesinnten deutschen Fürsten, wie König Ludwig von Baiern ist, der in der Wissenschaft und Kunst des deutschen Volkes Epoche macht, vorzugsweise für ihn erklärt, und daß Männer von der Persönlichkeit, wie die des Herrn Bischofs und des Herrn Abtes ist, ihre Achtung vor dem Orden und ihre Gesinnung über die österreichischen Stifte durch eine solche Handlung, wie jene Reise war, ausgesprochen haben. Wir haben sie Beide im Laufe des Mai als Gäste auch in Wien gesehen, wohin die Huld des höchstseligen und des jetzt regierenden Kaisers sie eingeladen hatte. Der Herr Bischof, der sich in seinem 67sten Jahre dieser Reise unterzog, ein Mann, aufgeklärt, hochgebildet, fein in Sitte, kräftig und entschieden im Handeln, ein gediegener Charakter, ein Mann im edelsten Sinne des Wortes, ein würdiger Kirchenfürst; der Herr Abt aber, einst Konventual in Ottobeuren, der nach Aufhebung des Ordens in Baiern ihm noch Ehre machte und sich die Achtung und Freundschaft der edelsten Familien gewann, nun nach dreißig Jahren zum ersten Obern desselben berufen, tiefdenkend, gelehrt, voll stiller ruhiger Würde, durch Stille des Lebens erprobt. Wofür sich Männer von diesen Charakteren interessiren, das muß etwas Edles und Ausgezeichnetes sein, so wie das Dekret König Ludwigs, worin er den Orden wieder herstellt und stiftet, ein Zeugniß für denselben enthält, welches einer der hellglänzendsten Edelsteine in den mehr als tausendjährigen Annalen desselben ist. Möge das Vertrauen des edelsten Fürsten vollkommen gerechtfertigt und seine weisen Absichten vollständig erreicht werden!

(Augsb. Ztg.)

Druck und Verlag bei Gebrüdern Räber.